



LEHMKÜHLER
Rechtsanwälte
Steuerberater



EU-Datenschutz-Grundverordnung: Start 25.05.2018

Mareike Gersmann, LL.M. (Bristol)
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Externe Datenschutzbeauftragte (DEKRA zertifiziert)

Übersichten zur DSGVO
Stand 26.04.2018



Agenda

- 1) Erste Fakten
- 2) Inhaltliche Grundlagen
- 3) Neue Transparenz- und Informationspflichten
- 4) Neue Dokumentations- und Organisationspflichten
- 5) Datenschutz-Folgenabschätzung
- 6) Neue Regelungen zur Auftragsverarbeitung
- 7) Bestellungspflicht Datenschutzbeauftragter



Titel:	Verordnung des Europaischen Parlaments und des Rates zum Schutz naturlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG
Kurztitel:	Datenschutz-Grundverordnung
Rechtsnatur:	Verordnung
Geltungsbereich:	Europaische Union
Inkrafttreten:	24. Mai 2016
Anzuwenden ab:	25. Mai 2018



- Gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten ab dem 25.05.2018
- Grds. keine Abschwächung/Verstärkung durch nationale Regelungen
- Aber div. Öffnungsklauseln
- DSAnpUG-EU hat u.a. BDSG-neu gefasst
- Stärkung der Nutzerrechte, u.a. „Recht auf Vergessenwerden“
- Ausweitung der Haftung
- Erhöhung der Strafen



Geldbußen



Bis 24.05.2018 nach BDSG:

- „geringfügige Verstöße“
bis 50.000 €

- „schwerwiegende Verstöße“
bis 300.000 €

Ab 25.05.2018 nach DSGVO:

- „geringfügige Verstöße“
bis 10 Mio. € od. bis 2 %
des gesamten weltweit
erzielten Jahresumsatzes
des vorangegangenen
Geschäftsjahrs

- „schwerwiegende Verstöße“
bis 20 Mio. € od. bis 4 %
des o.g. Jahresumsatzes



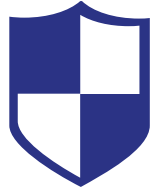
Schutz personenbezogener Daten

→ Gewährleistung der informationellen Selbstbestimmung und rechtlich geschützter Geheimnisse
(Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten...)

Personenbezogene Daten:

Alle Einzelangaben über persönliche od. sachliche Verhältnisse einer bestimmten od. bestimmbaren natürlichen Person, den sog. **Betroffenen** (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

VERARBEITUNG



Jeder Vorgang / jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung.

(vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO)

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Art. 6 DSGVO

Datenverarbeitung nur rechtmaig, wenn:

- a) betroffene Person **Einwilligung** gegeben hat
- b) zur **Erfullung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist sowie von dieser veranlasste vorvertragliche Manahmen
- c) zur **Erfullung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt
- d) erforderlich um **lebenswichtige Interessen der betroffenen oder anderer Personen** zu schutzen
- e) fur die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die **im offentlichen Interesse** liegt
- f) zur Wahrung der **berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich (mit Interessenabwagung)



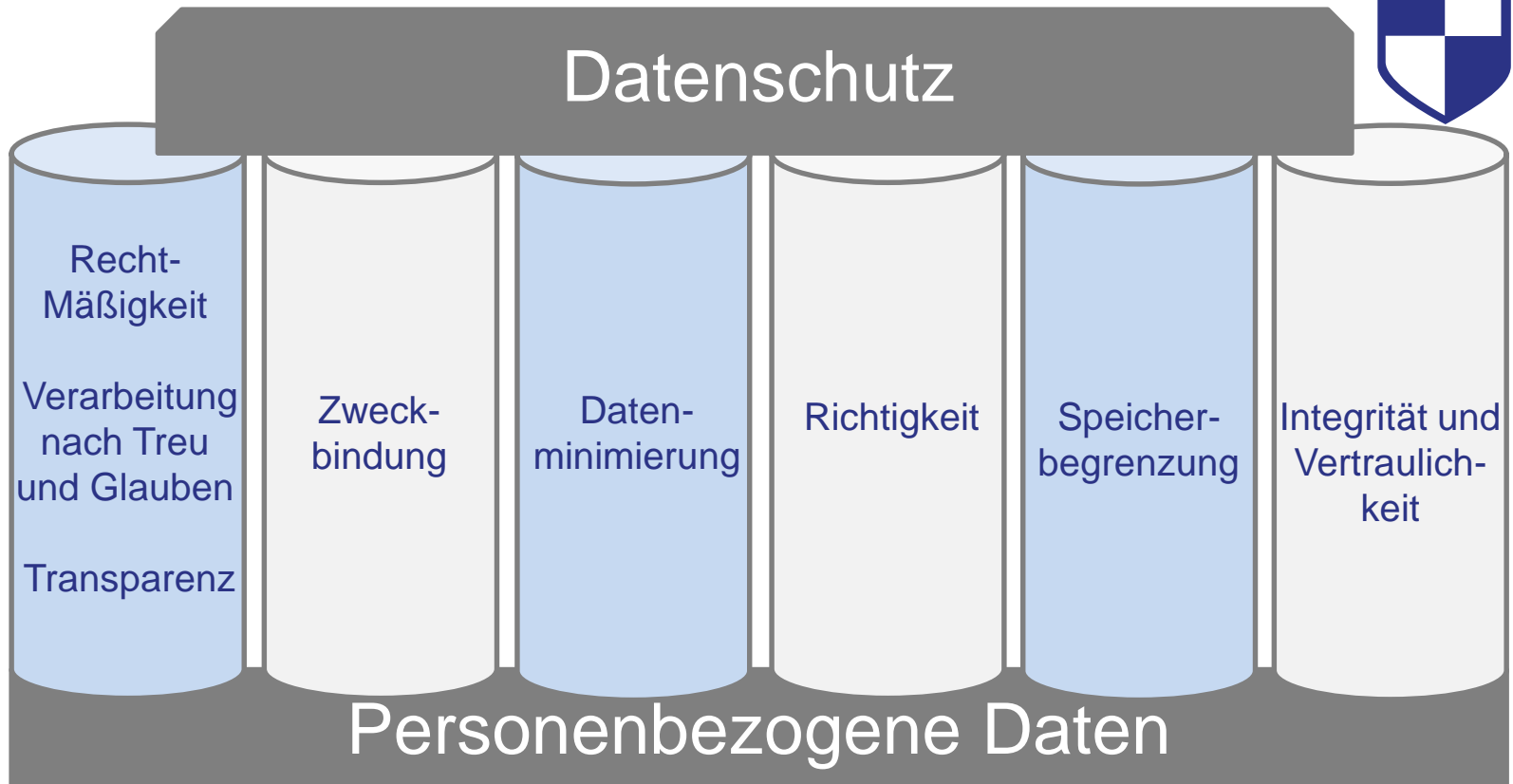
DSGVO: Inhaltliche Grundlagen

7 | 19

Anforderungen an Einwilligungen, Art. 7 DSGVO



- **Freiwilligkeit**
→ kein ausgeübter Druck (z.B. Erfüllung eines Vertrags / Erbringung einer Dienstleistung ohne Erfordernis abhängig von Einwilligung?)
- **Widerrufbarkeit**
→ darüber muss auch informiert werden
- **Unmissverständlichkeit**
→ verständlich, durch eindeutige aktive Handlung
- **Nachweisbarkeit**
→ formfrei aber Nachweisbarkeit sicherstellen
- **Mit AGB-Recht vereinbar**
→ nicht missbräuchlich oder überraschend
- **Update alter Einwilligungen**
→ an Anforderungen des Art. 7 DSGVO



1) Fakten

2) Grundlagen

3) Transparenz u. Information

4) Dokumentation u. Organisation

5) DS-Folgenabschätzung

6) Auftragsverarbeitung

7) DSB

Neue Transparenz- und Informationspflichten

9 | 19

Bei Erhebung bei betroffener Person, Art. 13 DSGVO:



- Identität des Verantwortlichen
- Kontakte des Datenschutzbeauftragten
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage
- Berechtigtes Interesse
- Empfänger
- Übermittlung in Drittstaaten
- Dauer der Speicherung
- Rechte der Betroffenen
- Widerrufbarkeit von Einwilligungen
- Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde
- Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten
- Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Neue Transparenz- und Informationspflichten

10 | 19

Bei Erhebung nicht bei betroffener Person, Art. 14 DSGVO:

Nahezu dieselben



ACHTUNG: Immer Form und Zeitpunkt der Information beachten!

Einschränkungen der Informationspflicht

Bei **Direkterhebung**,
wenn Betroffener
bereits informiert

Ansonsten:

1. Information unmöglich od. unverhältnismäßig aufwendig
2. Erhebung od. Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben
3. Berufsgeheimnis od. sonstige satzungsmäßige Geheimhaltungspflicht



DSGVO will Verantwortliche zur Auseinandersetzung mit der Datenverarbeitung zwingen.



Allein der Versto gegen Dokumentations- und Organisationspflichten kann zu Bugeldern und zur Haftung fhren, nicht nur die rechtswidrige Verarbeitung.



Verantwortliche müssen durch Dokumentation die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO nachweisen.

(vgl. z.B. Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 DSGVO)



Durch dokumentierte Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass der umfangreiche Katalog der betroffenen Rechte erfüllt werden kann.

(vgl. z.B. Art. 12 bis 14 DSGVO)



Verantwortliche müssen durch nachweisbare
Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes
sicherstellen.

(vgl. z.B. Art. 24 DSGVO)



Pflicht des Verantwortlichen und
Auftragsverarbeiters zum Führen eines
Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.

(vgl. Art. 30 DSGVO)

Nach Art. 35 Abs. 1 DSGVO grds. immer dann durchzuführen, wenn:



„(...) eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge (hat)“.

→ Evtl. anschließende Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde



- Grds. gemeinsame Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Betroffenen
- Auch grds. Pflicht für Auftragsverarbeiter zur Führung eines Verzeichnisses über Verarbeitungstätigkeiten, die sie für den für die Verarbeitung Verantwortlichen durchführen
- Diverse erforderliche Änderungen für bestehende Prozesse und Verträge zur Datenverarbeitung im Auftrag
- u.v.m.

Bestellungspflicht Datenschutzbeauftragter

18 | 19

für Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter
gem. Art. 37 Abs. 1 DSGVO, wenn



Verarbeitung durch Behörde oder
öffentliche Stelle
(Ausnahme: Gerichte, die im Rahmen ihrer
justiziellen Tätigkeit handeln)

O D E R

Kerntätigkeit: Durchführung von
Verarbeitungsvorgängen, die
aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs
u./od. ihrer Zwecke umfangreiche,
regelmäßige, systematische
Überwachung von betroffenen
Personen erforderlich machen

Kerntätigkeit: Umfangreiche
Verarbeitung besonderer
Kategorien von Daten
gem. Art. 9 od. von
personenbezogenen Daten über
strafrechtliche Verurteilungen
und Straftaten gem. Art. 10



Bestellungspflicht Datenschutzbeauftragter

Gem. § 38 Abs. 1 BDSG (neu), wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter :



ständig mind. 10 Personen mit
automatisierter Verarbeitung
personenbezogener Daten
beschäftigt

O D E R

Verarbeitungen
vornimmt, die einer
Datenschutz-
Folgenabschätzung
unterliegen

personenbezogene Daten
geschäftsmäßig zum Zweck der
Übermittlung, der anonymisierten
Übermittlung oder für Zwecke der
Markt- od. Meinungsforschung
verarbeitet



LEHMKÜHLER
Rechtsanwälte
Steuerberater

Haben Sie Fragen?

Kontakt:

Mareike Gersmann, LL.M. (Bristol)

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Externe Datenschutzbeauftragte

(DEKRA zertifiziert)



+49 (0) 228 926 66 0

gersmann@lehmkuehler-rechtsanwaelte.de

www.lehmkuehler-rechtsanwaelte.de
